



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und  
des Innern  
**Gemeindeamt**  
Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon 043 259 83 30  
zh.ch/gaz

## Merkblatt

### Wichtigste Änderungen des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) vom 9. Mai 2022 - Parlamentsgemeinden

Für Wahlen und Abstimmungen ab dem 1. Januar 2023 gelten die Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Die zusätzlich **wichtigsten Neuerungen für Parlamentsgemeinden:**

- **Wahlvorschläge einer politischen Partei** oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Parlament vertreten ist, müssen lediglich von zwei Personen unterzeichnet werden, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten. (§ 90 Abs. 1 GPR)
- **Zusätzlicher leerer Wahlzettel bei Parlamentswahlen:** Neu ist ausdrücklich geregelt, dass die Stimmberechtigten bei allen kantonalen und kommunalen Verhältniswahlen (Erneuerungswahlen der Mitglieder des Parlaments) zusätzlich zu den Wahlzetteln mit den Listen auch einen leeren Wahlzettel erhalten. (§ 95 GPR)
- **Streichung Listenbezeichnung:** Neu können Listennummern und -bezeichnungen auch gestrichen (nicht nur geändert) werden. (§ 97 GPR)
- **Überzählige Namen auf Wahlzettel:** Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatennamen, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Zunächst werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen. (§ 98 Abs. 3 GPR)
- **Anzahl Mitglieder Wahlbüro:** Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der Gemeindeordnung kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt werden oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl Wahlbüromitglieder bestimmt. Fehlt eine Regelung in der Gemeindeordnung hat das Wahlbüro fünf Mitglieder. D.h. Parlamentsgemeinden müssen innert der Übergangsfrist ihre Gemeindeordnung anpassen, falls sie mehr als fünf Wahlbüromitglieder benötigen. (§ 14 Abs. 2 GPR, Übergangsbestimmung)